

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBI. S. 400) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66) erlässt die Stadt Landshut die Satzung

BEBAUUNGSPLAN NR. 01-52/7

"Östlich der Podewilsstraße - Nördlich der Kleinen Isar"

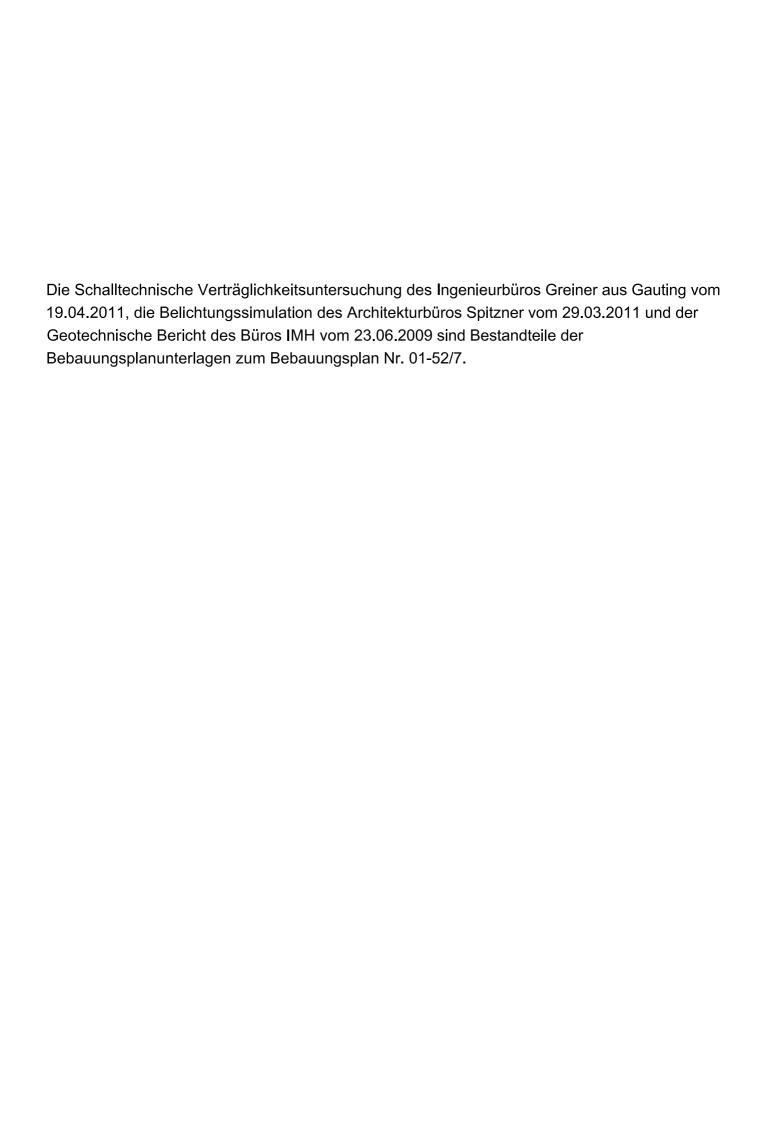
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

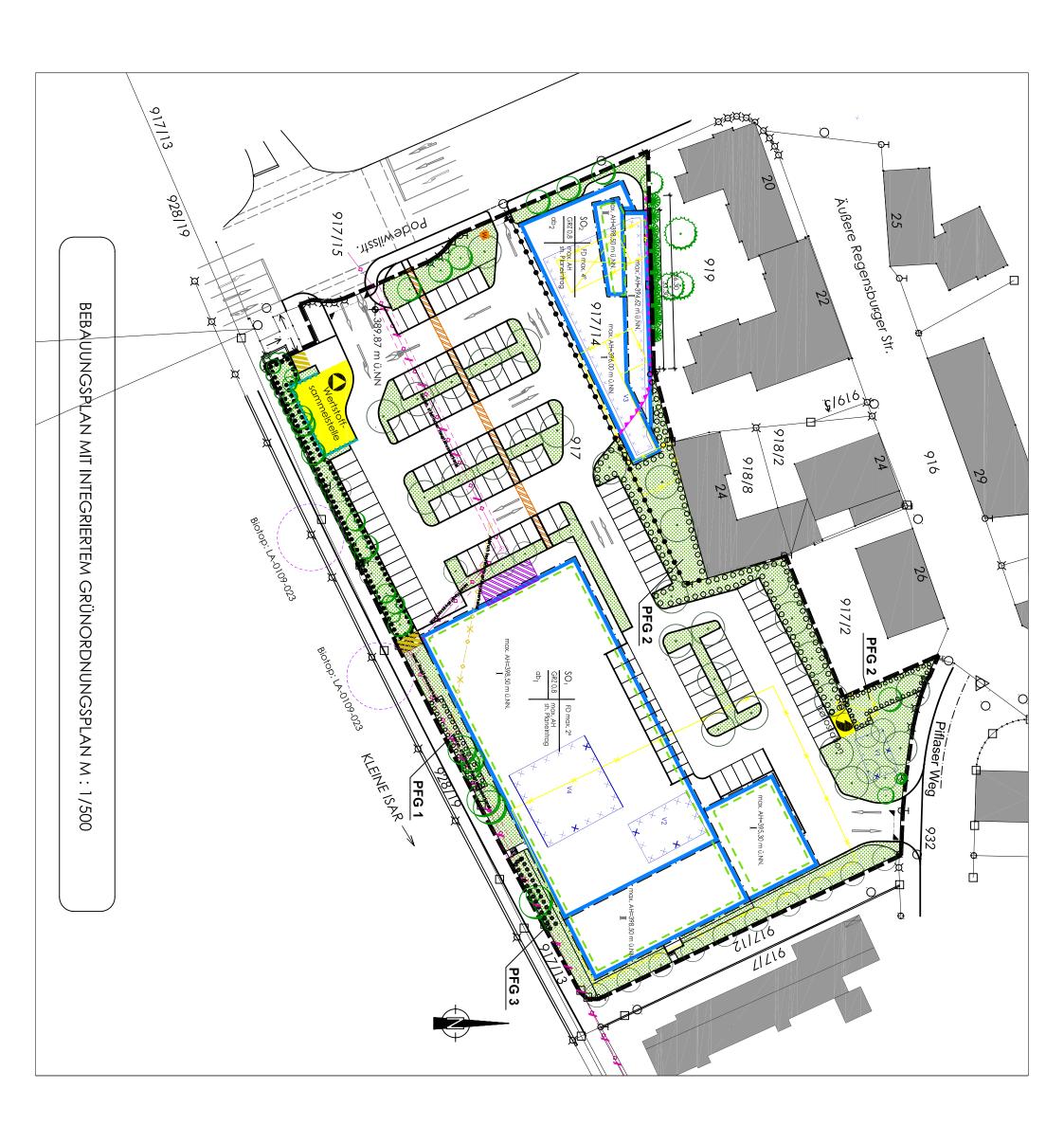
Für die Aufstellung des Entwurfes vom 19.05.2011, redaktionell geändert am06.10.2011:	
Landshut, den Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Landshut, denBaureferat
Reisinger Bauoberrat	Doll Baudirektor

8 BauGB vom Stadtrat amgefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 32 am 20.12.2010 bekanntgemacht.		
Landshut, den	Oberbürgermeister	
Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stagem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vomausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurder Landshut Nr am bekanntgema	bis öffentlich n ortsüblich im Amtsblatt der Stadt	
Landshut, den	Oberbürgermeister	
Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art Bebauungsplanentwurf als Satzung beschlossen.	. 91 Abs. 3 BayBO am den	
Landshut, den	Oberbürgermeister	
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens a	usgefertigt.	
Landshut, den	Oberbürgermeister	
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes un während der Dienstzeiten von jedermann eingese Auskunft zu erhalten ist, wurde ortsüblich im Amts bekanntgemacht. Mit dieser Beka	hen werden kann und über den Inhalt sblatt der Stadt Landshut Nr am	

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M: 1/2.500







I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

I.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

I.1.1 SO₁

(Sonstiges) Sondergebiet Verbrauchermarkt (§ 11 Abs. 1-3 BauNVO):

Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.500 m² als Verbrauchermarkt für den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln, sowie Ge- und Verbrauchsgütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs mit integriertem Backshop mit Cafe, sowie Außenterrasse Cafe. Die Verkaufsfläche für Non-FoodArtikel darf 25% der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten. Non-Food Artikel sind alle Artikel, die nicht zum Kernsortiment Food (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Drogeriewaren) gehören.

I.1.2 **SO** ₂

(Sonstiges) Sondergebiet Tankstelle/Waschstraße: Zulässig ist eine Tankstelle mit beidseitig betankbaren Zapfsäulen (MPZ), Serviceplätzen und für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen, sowie ein Tankstellenshop im Erdgeschoss mit einer max.

Verkaufsfläche von 55 m² und ein Bistro im Obergeschoss mit einer max. Nutzfläche von 50 m², sowie eine Autowaschanlage.

I.2. ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das nachfolgend genannte Nutzungsmaß bezieht sich immer auf das maximal zulässige Höchstmaß - Mindestwerte werden nicht festgelegt!

1.2.1	SO ₁	FD max. 2°	so ₁	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Verbrauchermarkt
	GRZ 0,8	max. AH	FD GRZ	Flachdach max 2° Grundflächenzahl 0,8
	ab ₁	sh. Planeintrag	ab ₁ max. AH	abweichende Bauweise max. Attikahöhe (OK.Attika) sh. Planeintrag in m ü.NN.

1.2.2	SO_2 FD max. 4°	FD max. 4°	so_2	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Tankstelle/Waschstraße
	GRZ 0,8	max. AH	FD GRZ	Flachdach max. 4° Grundflächenzahl 0,8
	ab ₂	sh. Planeintrag	ab ₂ max. AH	abweichende Bauweise max. Attikahöhe (OK.Attika) sh. Planeintrag in m ü.NN.

I.2.3 I bzw. II max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse sh. Planeintrag

I.3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

1.3.2

Die von der offenen Bauweise abweichende Bauweise gem. § 22 (4)
BauNVO ist zulässig für Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m.

Gebäude, Gebäudeteile und Lärmschutzwände mit vom
Ordnungsrecht abweichendem Grenzabstand sind einseitig ohne seitlichen Grenzabstand (Grenzbebauung) zu Flur-Nr. 919 zulässig.

Baugren

Ein oberirdisches Vortreten vor Baugrenzen mit Gebäudeteilen ist gem. §23 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig mit Dachüberständen bis zu einer Tiefe von 1,5 m an der Ost- und Südfassade in SO1.

I.4. SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1.4.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.4.2		Abgrenzung von unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung (Nutzungskordel)
1.4.3	— — —	Aus- bzw. Ein- und Ausfahrtsbereich mit Fahrtrichtung
1.4.4		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: fußläufige Verbindung (Gehweg, Treppe) zu öffentlichen Gehwegen
1.4.5		Fläche für Lärmschutzwand, max. Wandhöhe 394,62 m ü.NN. (entspricht 4,75 m über Straßenniveau)
1.4.6		Fläche Außenterrasse Cafe
1.4.7		Fläche interner Fußweg (Materialabsetzung und Fahrbahnmarkierungen)
1.4.8		Fläche für Wertstoffsammelstelle (Befestigung Verbundpflaster)
1.4.9		Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität -Trafostation)
I.4.10		Sichtschutz (h= 2,0 m)
1.4.11		Umgrenzung von Flächen für extensive Dachbegrünung und/oder Dachflächen für Photovoltaikanlagen, Solaranlagen, Wärmerückgewinnung oder Haustechnik
1.4.12		Standort freistehende Werbeanlage (bis 7,50 m Höhe), Fahnen sind unzulässig

I.5. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten, wobei die planlichen und textlichen Festsetzungen zu beachten sind:

1.5.1		zu erhaltende Einzelbäume
1.5.2	$\overline{\cdot}$	zu pflanzende Einzelbäume : Baum I. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt: IV.2 Baum II. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt: IV.3
1.5.3	PFG 1	Pflanzgebot 1 Aufbau eines Pflanzstreifens aus einer 1-2 reihigen freiwachsenden Hecke aus Sträuchern auf mind. 75% der Länge (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste Punkt IV.4)
1.5.4	PFG 2	Pflanzgebot 2 Aufbau eines Pflanzstreifens aus einer 2-5 reihigen freiwachsenden Hecke aus Sträuchern auf mind. 75% der Länge (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste Punkt IV.4)
1.5.5	PFG 3	Pflanzgebot 3 Erhalt und Ergänzung der bestehenden Hecke mit einer 1-2 reihigen freiwachsenden Hecke aus Sträuchern auf mind. 75% der Länge (Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste Punkt IV.4)
1.5.6	\sim	zu erhaltende Strauchhecke

II. KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

II.1. ALLGEMEIN

II.1.1 II.1.1a	<i>_</i> _ <i>_</i>	Leitungen: Leitung unterirdisch: besteh. städtischer Hauptabwasserkanal (EP DN 1300 / 1750)mit Revisionsschacht (Mischwasser) mit eingetragenem Leitungsrecht
II.1.1b	-⋄-× • -× •-○	Leitung unterirdisch: Abbruch städtischer Hauptabwasserkanal mit Revisionsschacht
II.1.1c		Leitung unterirdisch: Neuer städtischer Hauptabwasserkanal mit Revisionsschacht mit einzutragendem Leitungsrecht
II.1.2	1111	geplante Parkplatzeinteilung

II.1.3	KLEINE ISAR	Fluss mit Namensbezeichnung und Fließrichtung
II.1.4	Podewilsstr.	Hauptverkehrsstraße mit Namensbezeichnung
II.1.5	<u></u>	Abbruch bestehende Gebäude
II.1.6		Flurstücksgrenze mit Grenzstein
II.1.7	917	Flurstücksnummern
II.1.8		vorhandene Hauptgebäude
II.1.9		vorhandene Nebengebäude
II.1.10	3,00	Bemaßung mit Maßkette
II.1.11	389,87 m ü.NN	Bezugshöhe im Einfahrtsbereich Podewilstraße (Bestand) in m ü.NN.
II.1.12		Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
II.1.13		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
II.1.14		Fahrtrichtungspfeile (öffentliche und private Verkehrsflächen)
II.1.15	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *	vorgeschlagene Grünfläche: Wiese / Pflanzung
II.1.16	× × × × × × × × × × × × × × × × × × ×	Umgrenzung von Flächen mit Altlastenverdacht: V1: Heizöl-Erdtanks 2x 50.000 l V2: Bereich ehemalige chemische Reinigung V3: Bereich bestehende Tankstelle V4: Bereich ehemalige Tabakfabrik mit KFZ-Halle (Benzinabscheider), aufgefüllte Kläranlage und Akkumulatorenräumen (Bleiakkus)
II.1.1 <i>7</i>	Biotop: LA-0109-023	kartierte Biotope mit Bezeichnung (außerhalb Geltungsbereich)
II.1.18	\odot	Laubbaum Bestand (außerhalb Geltungsbereich)
II.1.19		Nadelbaum Bestand (außerhalb Geltungsbereich)